

Sitzung vom 2. Oktober 2013

**1134. Anfrage (Politische Willkür der Zürcher Staatsanwaltschaft
und Öffentlichkeitsprinzip an der Universität)**

Kantonsrat Claudio Zanetti, Zollikon, hat am 8. Juli 2013 folgende Anfrage eingereicht:

Im Zusammenhang mit der jüngsten Anzeige der Universität Zürich gegen Professor und SVP-Nationalrat Christoph Mörgeli ersuche ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat das Verhalten der Zürcher Staatsanwaltschaft, die in sich geradezu überschlagender «Kundenfreundlichkeit» gemäss ihrer offiziellen Sprecherin Corinne Bouvard selbst eine eindeutig nicht als Anzeige intendierte Notifikation als formelle Anzeige versteht (NZZ vom 4.7.13), wenn sich diese gegen einen Vertreter der wählerstärksten Zürcher Partei richtet, hingegen Nicht-anhandnahme verfügt, wenn ein Vertreter ebendieser Partei als Geschädigter um Schutz ersucht (NZZ vom 1.6.13)?
2. Gegenüber der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichts in der Angelegenheit 1C. KR-Nr. 344/2012 (Urteil vom 31. Oktober 2012 «Christoph Mörgeli gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich») führte die Staatsanwaltschaft – erfolgreich – aus, «die vom Oberstaatsanwalt im Verlauf des Abends in einem öffentlichen Lokal weitergegebenen Informationen seien demnach bereits öffentlich zugänglich bzw. bekannt gewesen. Die Strafanzeige wegen Amtsgeheimnisverletzung erweise sich daher als klarerweise unbegründet, [...]»
3. In der unter Frage 1 erwähnten Anzeige geht es um den Vorwurf der Publikation von Namen einer internationalen Kommission, welche die Objektsammlung des Medizinhistorischen Instituts und Museums zu beurteilen hatte, wobei nicht ausgeführt wird, weshalb eine Kommission im Dienste der Öffentlichkeit, wie ein Dieb in der Nacht, offenbar nur im Klandestinen arbeiten kann. Tatsache ist jedenfalls, dass die Namen der Mitglieder dieser Kommission bereits vor der Medienkonferenz von Herrn Mörgeli bekannt waren. Insbesondere waren sie dem «Journalisten des Jahres», Iwan Städler, sowie den Redaktionen von «Tages-Anzeiger» und «Bund» bekannt, also Institutionen, die nicht von der Geheimhaltung, sondern vom Verbreiten von Informationen leben.

4. Am 21.11.12 wurde in einem Hintergrundartikel in der Basler Zeitung detailliert auf die Verbindung (der Blick schreibt von «Verbandelung») des zwischenzeitlich verhafteten Ehepaars R.W. mit Chef-Gutachter Robert Jütte eingegangen. Bereits zuvor, am 11.9.12, nannte Iwan Städler diesen Namen im «Tages-Anzeiger», um seiner «Preis-Recherche», die im Wesentlichen das Veröffentlichlichen zugespielder Anschuldigung war, etwas Seriosität zu verleihen. Diesem Umstand ist es wohl auch zuzuschreiben, dass der nicht unwesentliche Hinweis unterblieb, dass Jütte Zustände einer Sammlung beschrieb, die gar nicht zum Zuständigkeitsbereich von Christoph Mörgeli gehörten. (Aber, wer will bei einem preisgekrönten Journalisten nicht ein Auge zudrücken, erst recht bei der «Story», für die er seinen Preis erhalten hat?)
5. Geht der Regierungsrat mit dem Fragesteller einig, dass es eine eklatante Verletzung des verfassungsmässigen Prinzips von «Treu und Glauben» seitens der Staatsanwaltschaft darstellt, in einem Verfahren gegen die gleiche Person die Argumentation nach Belieben den jeweiligen Opportunitäten anzupassen?
6. Hat die Art und Weise, wie die Zürcher Staatsanwaltschaft die Verfahren gegen die SVP-Politiker Christoph Blocher, Christoph Mörgeli und Claudio Schmid führt, Vorbildcharakter, d.h. laufen sie so, wie es sich der Regierungsrat für sämtliche Verfahren wünscht?
7. Gilt das Öffentlichkeitsprinzip auch für die Universität Zürich?
8. Welches überwiegende nationale Interesse steht jenem auf Veröffentlichung der Namen der Mitglieder einer Kommission, die ein Kellerlager zu inspizieren hatte, entgegen?
9. Auf welcher rechtlichen Grundlage beruht der Beschluss, die Namen der Mitglieder dieser Kommission der Geheimhaltung zu unterstellen? Wer ist dazu befugt, einen entsprechenden Beschluss zu fällen? Wurde die Kompetenzordnung im konkreten Fall eingehalten?
10. Ist es an der Universität Zürich üblich, dass Geheimkommissionen in Abwesenheit der dafür verantwortlichen Professoren deren Räumlichkeiten inspizieren? In der Schweizer Armee ist es gemäss Dienstreglement so, dass der Spind eines Rekruten selbst vom Armeechef nach Möglichkeit nur in dessen Beisein geöffnet werden darf. Wurde Christoph Mörgeli die Möglichkeit eingeräumt, der Inspektion beizuwohnen?
11. Wie viele Geheimkommissionen sind üblicherweise an der Universität Zürich tätig?
12. Welche Entschädigung (Geld und geldwerte Leistungen) erhielten die Mitglieder der Kommission für ihre Untersuchung und ihren Bericht, oder verzichteten sie zur Wahrung ihrer Anonymität darauf?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Claudio Zanetti, Zollikon, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Liegt ein Schreiben mit konkreten, allenfalls strafrechtlich relevanten Vorwürfen vor, sind diese unabhängig von der formellen Bezeichnung des Schreibens zu prüfen, namentlich wenn es sich um Officialdelikte handelt. Im anderen in der ersten Frage erwähnten Fall geht es um einen von einer Staatsanwaltschaft geprüften Sachverhalt, bei dem der zuständige Staatsanwalt nach erfolgter Prüfung zum Schluss gelangt ist, dass die erhobenen Vorwürfe keinen strafrechtlichen Tatbestand erfüllen, weshalb das Verfahren nicht anhand genommen wurde. Eine dagegen erhobene Beschwerde hat das Obergericht gutgeheissen.

Zu Frage 3:

Die Frage einer allfälligen Amtsgeheimnisverletzung in diesem Zusammenhang ist Gegenstand des laufenden Strafverfahrens. Der Regierungsrat kann deshalb dazu nicht Stellung nehmen.

Zu Frage 4:

Da keine Frage gestellt wurde, ist eine Antwort des Regierungsrates nicht möglich.

Zu Fragen 5 und 6:

Aus Sicht des Regierungsrates liegen keine Hinweise auf eine Verletzung des Prinzips von Treu und Glauben seitens der Staatsanwaltschaft vor oder auf Verfahren, die nicht gemäss den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.

Zu Frage 7:

Das Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG, LS 170.4) gilt auch für öffentlich-rechtliche Anstalten, die mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind, und erfasst somit auch die Universität (vgl. § 2 Abs. 1 und § 3 lit. c IDG).

Zu Frage 8:

Die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen hat im Entscheid vom 4. Juli 2013 festgehalten, dass überwiegende private und öffentliche Interessen es rechtfertigen, weder die Namen der Verfasser noch den Inhalt des «Jütte-Berichts» zu veröffentlichen. Der Entscheid der Rekurskommission wurde nicht angefochten.

Zu Frage 9:

Die vorstehende Interessenabwägung stützt sich insbesondere auf § 23 IDG. Die Ablehnung eines Gesuchs um Zugang zu Informationen durch die Universitätsleitung kann mit Rekurs bei der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen angefochten werden (vgl. § 46 Abs. 2 Universitätsgesetz vom 15. März 1998 [UniG, LS 415.11]).

Zu Frage 10:

Im Gegensatz zum Beispiel, das in der Anfrage erwähnt wird, standen bei den Räumlichkeiten des Medizinischen Instituts nicht persönliche Gegenstände bzw. der Schutz der Privatsphäre im Vordergrund.

Zu Frage 11:

Die Universität kennt keine «Geheimkommissionen».

Zu Frage 12:

Die Mitglieder der Kommission wurden für ihre Tätigkeit nicht entschädigt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:
Hösli